

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbarten Folgendes:

Artikel 1

Änderung der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) (Anlage 1 BMV-Ä)

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „35200, 35201, 35251 sowie 35300–35302“ durch die Wörter „35401, 35402 sowie 35405“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „35200, 35201, 35210, 35251 sowie 35300–35302“ durch die Wörter „35401, 35402, 35405, 35411, 35412 sowie 35415“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „35200, 35221, 35251 sowie 35300–35302“ durch die Wörter „35421, 35422 sowie 35425“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „35200, 35201, 35210, 35220, 35221, 35251 sowie 35300–35302“ durch die Wörter „35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422 sowie 35425“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „35202–35208, 35211, 35212, 35222–35225, 35252 und 35253“ durch die Wörter „35503–35509, 35513–35519, 35523–35529, 35533–35539, 35543–35549 sowie 35553–35559“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „35200, 35201, 35251 sowie 35300–35302“ durch die Wörter „35401, 35402 sowie 35405“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „35210, 35251 sowie 35300–35302“ durch die Wörter „35411, 35412 sowie 35415“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „35220, 35221, 35251 sowie 35300–35302“ durch die Wörter „35421, 35422 sowie 35425“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „35200, 35201, 35210, 35220, 35221 und 35251“ durch die Wörter „35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422 sowie 35425“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „35202–35208, 35211, 35212, 35222–35225, 35252 und 35253“ durch die Wörter „35503–35509, 35513–35519, 35523–35529, 35533–35539, 35543–35549 sowie 35553–35559“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „35200, 35201, 35251 sowie 35300–35302“ durch die Wörter „35401, 35402 sowie 35405“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „35210, 35251 sowie 35300–35302“ durch die Wörter „35411, 35412 sowie 35415“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „35220, 35221, 35251 sowie 35300–35302“ durch die Wörter „35421, 35422 sowie 35425“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „35202–35208, 35211, 35212, 35222–35225, 35252 und 35253“ durch die Wörter „35503–35509, 35513–35519, 35523–35529, 35533–35539, 35543–35549 sowie 35553–35559“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Im Quartal der ersten Behandlung und/oder den drei vorausgegangenen Quartalen müssen mindestens zwei probatorische Sitzungen gemäß § 12 Abs. 3 der Psychotherapie-Richtlinie durchgeführt worden sein.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Beantragung von Therapieeinheiten für die Gruppentherapie im Rahmen einer reinen Gruppenbehandlung oder einer Kombinationsbehandlung aus Einzel- und Gruppentherapie ist im Formblatt PTV 2 für die Gruppentherapie die jeweilige Gebührenordnungsposition mit einem „X“ an fünfter Stelle anzugeben. Damit ist eine Änderung der Gruppengröße im Behandlungsverlauf im Rahmen der Regelung gemäß § 20 Nr. 5 der Psychotherapie-Richtlinie möglich; eine Festlegung auf eine Gruppengröße bei Antragsstellung ist nicht erforderlich.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Dabei prüft die Gutachterin oder der Gutachter den Antrag unter fachlichen Gesichtspunkten, insbesondere, ob das beantragte Psychotherapieverfahren nach der Psychotherapie-Richtlinie anerkannt und im konkreten Behandlungsfall indiziert ist, ob die Prognose einen ausreichenden Behandlungserfolg erwarten lässt, und ob der vorgeschlagene Behandlungsumfang angemessen i. S. d. § 27 Abs. 1 der Psychotherapie-Richtlinie ist.“
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gutachterin oder der Gutachter verfasst hierzu eine Stellungnahme auf dem Formblatt PTV 5.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bestellt im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzen-

verband Gutachterinnen und Gutachter für analytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erfolgt alle fünf Jahre zum 1. Januar, erstmalig zum 1. Januar 2018. Sofern die jeweiligen Qualifikationskriterien gemäß § 35 der Psychotherapie-Richtlinie erfüllt sind, kann eine Bestellung für jedes Therapieverfahren gemäß § 15 der Psychotherapie-Richtlinie jeweils für Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen, Psychotherapie bei Erwachsenen, oder für beide Altersgruppen, erfolgen. Die Bestellung kann den Bereich der Gruppenpsychotherapie einschließen, wenn die Qualifikation zur Erbringung von Gruppenpsychotherapie im jeweiligen Psychotherapieverfahren und in der jeweiligen Altersgruppe nachgewiesen wurde.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Spätestens vier Monate vor einer Bestellung gemäß Abs. 4 rufen die Vertragspartner dieser Vereinbarung durch Ausschreibung im Deutschen Ärzteblatt und dessen Ausgabe PP zur Bewerbung für eine Gutachtertätigkeit auf. Die Ausschreibung enthält die Modalitäten des Bewerbungsverfahrens. Für eine Bestellung als Gutachterin oder Gutachter ist es erforderlich, dass sich die Interessentin oder der Interessent nach erfolgter Ausschreibung gemäß Satz 1 bewirbt; dies gilt auch für zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits bestellte Gutachterinnen und Gutachter.“
- e) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze eingefügt:
 „(5a) Die Erfüllung der in § 35 der Psychotherapie-Richtlinie definierten Qualifikationsanforderungen ist in der Bewerbung nachzuweisen. Der Nachweis für eine Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 6 der Psychotherapie-Richtlinie erfolgt durch:
1. eine mindestens dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) nach dem Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie erbracht worden sein, und
 2. eine aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 BMV-Ä, oder als eine aktuell andauernde Tätigkeit für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDS/MDK) im Bereich der Psychotherapie erbracht werden.

(5b) Endet eine Tätigkeit nach Abs. 5a Satz 2 Nr. 2 während des Beststellungszeitraums als Gutachterin oder Gutachter, kann die gutachterliche Tätigkeit bis zum Ende des Beststellungszeitraums fortgeführt werden.“

- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „Neben den in der Psychotherapie-Richtlinie festgelegten Qualifikationen ist für eine Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter nach Abs. 4 Voraussetzung, dass die Bereitschaft und Möglichkeit besteht, die für die sachgerechte und neutrale Begutachtung notwendige Zeit im jeweils erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.“
- g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 „Die Gutachterinnen und Gutachter haben insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:
1. Sie erstellen eine Statistik über die von ihnen durchgeführten Begutachtungen und übermitteln diese an die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung erstellt Vorgaben zur Führung dieser Statistik, die insbesondere Erhebungszeitraum, Abgabezeitpunkt, Inhalte der Erhebung sowie den Übermittlungsweg umfassen. Über die Vorgaben und die Ergebnisse in aggregierter Form wird der GKV-Spitzenverband durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung zeitnah informiert. Die Vertragspartner können weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Verfahrens festlegen.
 2. Die Frist zwischen Eingang der Unterlagen bei der Gutachterin oder dem Gutachter und der Absendung des Gutachtens an die beauftragende Krankenkasse soll in der Regel zwei Wochen nicht überschreiten. Sofern innerhalb von zwei Wochen eine Bearbeitung nicht möglich ist, begründet dies die Gutachterin oder der Gutachter gegenüber der Krankenkasse unter Angabe eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins.
 3. Steht eine Gutachterin oder ein Gutachter vorübergehend, z. B. urlaubs- oder krankheitsbedingt, für die Erstellung von Gutachten nicht zur Verfügung (Abwesenheitszeiten), teilt sie oder er dies der Kassenärztlichen Bundesvereinigung elektronisch mit. Planbare Abwesenheitszeiten sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen. Übersteigen die jährlichen Abwesenheitszeiten den Zeitraum von drei Monaten, ist dies gegenüber der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu begründen.
 4. Die Gutachterin oder der Gutachter informiert die Kassenärztliche Bundesvereinigung unverzüglich über Änderungen ihrer oder seiner Kontaktdaten.“
- h) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „tiefenpsychologisch fundierte und“ gestrichen.

- i) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „und analytische Psychotherapie oder von Gutachterinnen und Gutachtern für tiefenpsychologisch fundierte“ gestrichen.
- j) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:
„Die Therapeutin oder der Therapeut, der den Antrag der Versicherten oder des Versicherten begründet hat, macht auf dem Briefumschlag (PTV 8) Angaben zur beantragten Psychotherapie. Die Krankenkasse wählt auf dieser Basis eine oder einen nach Abs. 10 bis 12 geeignete Gutachterin oder geeigneten Gutachter aus.“
- k) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:
„Sofern die zuständige Krankenkasse bei einem Folgeantrag während einer laufenden Behandlung ein Gutachterverfahren einleitet, soll sie die Gutachterin oder den Gutachter beauftragen, die oder der den Erstantrag beurteilt hat.“
- l) In Absatz 15 Satz 1 wird das Wort „Personaldaten“ durch die Wörter „personenbezogene Daten“ ersetzt.
- m) In Absatz 15 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Für die der Gutachterin oder dem Gutachter im Gutachterverfahren nach Satz 1 zur Verfügung gestellten Unterlagen und ihre oder seine gutachterliche Stellungnahme gelten unter Wahrung der Schweigepflicht die in Satz 3 genannten Aufbewahrungsfristen.“
- n) In Absatz 15 Satz 3 werden die Wörter „Sie oder er“ durch die Wörter „Die Gutachterin oder der Gutachter“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Leistungen der Gruppentherapie in einer Gruppen- oder Kombinationsbehandlung erstreckt sich die Anerkennung der Leistungspflicht auf alle Gebührenordnungspositionen des jeweiligen Therapieverfahrens in der Kurzzeittherapie oder in der Langzeittherapie gemäß den ersten vier Stellen der im Formblatt PTV 2 angegebenen Gebührenordnungsposition sowie die nach § 20 Nr. 5 der Psychotherapie-Richtlinie möglichen Gruppengrößen. Dies ermöglicht eine Änderung der Gruppengröße im Behandlungsverlauf.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „in eine Langzeittherapie umgewandelt werden,“ die Wörter „oder soll eine vor dem 1. April 2017 beantragte Langzeittherapie ab dem 1. April 2017 fortgeführt werden,“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„Eine Bewerbung gemäß § 12 Abs. 5 dieser Vereinbarung ist auch erforderlich, wenn die Interessentin oder der Interessent bereits bei der Kassennärztlichen Bundesvereinigung als Bewerberin oder Bewerber für eine Gutachtertätigkeit (vormals Bewerberliste) geführt wurde. Gutachterinnen und Gutachter, die zum 1. Juli 2017 bereits bestellt sind, können bis zum 30. Juni 2019 als Gutachterin oder Gutachter tätig bleiben. Für eine

Bestellung als Gutachterin oder Gutachter für den vollständigen Bestellzeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 ist es erforderlich, dass sich auch die bereits zum 1. Juli 2017 bestellten Gutachterinnen und Gutachter erneut nach § 12 Abs. 5 bewerben. Die Vorgaben nach § 12 Abs. 10 werden mit der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern nach § 12 Abs. 4 Satz 2 wirksam, bis dahin werden Anträge auf Verhaltenstherapie von den bereits bestellten Gutachterinnen und Gutachtern für Verhaltenstherapie begutachtet, Anträge auf tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie werden von den bereits bestellten Gutachterinnen und Gutachtern für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie begutachtet.“

8. Die **Protokollnotizen** werden wie folgt geändert:
- a) Die Protokollnotiz Nummer 1 „Die Partner dieser Vereinbarung werden die Regelungen zum Gutachterverfahren weiterentwickeln, die Beratungen sollen bis zum 31.03.2017 abgeschlossen sein.“ wird gestrichen.
- b) Die weitere Nummerierung wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Berlin, den 09.05.2017

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

Veranstaltungen der Kaiserin Friedrich-Stiftung in 2017

- 22.–23. 06. 2017:
Das Deutsche Gesundheitssystem
Kompaktkurs für ausländische Ärztinnen und Ärzte
 - 29. 11.– 2. 12. 2017:
Neues für die Hausärztin/den Hausarzt – 117. Klinische Fortbildung für Allgemeinmediziner und hausärztlich tätige Internisten
- Weitere Informationen:** Kaiserin Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen, Christine Schroeter, Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin (Mitte), Telefon: 030 30888-920, Fax: 030 30888-926, c.schroeter@kaiserin-friedrich-stiftung.de, www.kaiserin-friedrich-stiftung.de □